

**SATZUNG**  
**der Sportgemeinschaft „Germania“ Wulferstedt e. V.**

---

---

**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Die ehemalige Betriebssportgemeinschaft „Traktor“ Wulferstedt führt ab dem 01.07.1990 den Namen Sportgemeinschaft (SG) „Germania“ Wulferstedt e.V.. Die Sportgemeinschaft hat ihren Sitz in Wulferstedt. Sie ist in das Vereinsregister in Oschersleben unter der Nummer VR 46 eingetragen.
2. Die Gemeinschaft strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden des Kreises und des Landes an, deren Sportarten in der Gemeinschaft betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
3. Die SG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Die SG ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der SG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das SG-Vermögen.

**§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

**§3 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders durch die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus der SG.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum Quartalsende an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus der SG ausgeschlossen werden:
  - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhafter Handlungen,
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

**§ 5 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- angemessen Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der SG.

Der Bescheid über die Maßregelung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Beiträge werden jährlich, zu Beginn des Kalenderjahres erhoben.

**§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der SG.

**§ 8 Vereinsorgane**

Organe der SG sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Sektions- bzw. Abteilungsleitungen
- Die Revisionskommission

**§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliederversammlung:
  - wählt den Vorstand,
  - entscheidet über die Höhe der Beiträge,
  - beschließt die Satzung und Satzungsänderungen,
  - behandelt für den Verein wesentliche Anträge und
  - beschließt die Auflösung der Sportgemeinschaft.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Jahr statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer 14tägigen Ladungsfrist vor dem Termin durch den Vorstand.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

**§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand arbeitet:
  - als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer (Schatzmeister), dem Schriftführer und dem Jugendleiter.
  - als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Sektions- und Abteilungsleitern.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Der Gesamtvorstand ist für die Leitung der SG verantwortlich. Die Sitzungen des Des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung des Gesamtvorstandes hat auch auf Antrag von 3

Vorstandsmitgliedern zu erfolgen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen,
  - die Bewilligung von Ausgaben,
  - die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren

#### **§ 11 Revisionskommission**

Die Revisionskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihnen ist in alle Vereinsakten Einsicht zu gewähren. Sie haben jährlich ihren Bericht an die Jahreshauptversammlung zu geben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 12 Wahlen**

Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zur Revisionskommission werden auf der Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt in geheimer Abstimmung.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung ist nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ zu behandeln. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- Von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmungen sind namentlich vorzunehmen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der SG am 26.05.1990, in der geänderten Fassung vom 22.09.1995 und 30.01.2004, beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.